

# Rechtsgeschichte

[www.rg.mpg.de](http://www.rg.mpg.de)

<http://www.rg-rechtsgeschichte.de/rg10>  
Zitiervorschlag: Rechtsgeschichte Rg 10 (2007)  
<http://dx.doi.org/10.12946/rg10/218-219>

Rg **10** 2007 218–219

**Michael Kempe**

## The Black Grotius

## The Black Grotius\*

Wir wissen nicht, was König Adolf von Schweden in seiner Satteltasche trug, als er im 30jährigen Krieg hoch zu Ross in die Schlacht zog. Angeblich soll es ein Exemplar des Buches »De iure belli ac pacis« gewesen sein, des völkerrechtlichen Hauptwerks von Hugo Grotius. Spätestens seit Louis Aubéry du Mauriers »Memoires pour servir a l'histoire de Hollande et des autres Provinces-unies« (1688) gehört diese Anekdote zum festen Bestandteil des Grotius-Mythos. Erzählt wird sie meist dann, wenn es um die Frage nach dem Verhältnis von Theorie und Praxis im Völkerrecht und ihrer Geschichte geht. Um diese Frage dreht es sich auch in der mit Spannung erwarteten Arbeit von Martine Julia van Ittersum über die Verstrickungen des jungen Grotius in die Überseepolitik des ebenfalls noch jungen niederländischen Staates.

Dem einstigen »Vater« des Völkerrechts hat man schon vor geraumer Zeit einen negativen Vaterschaftstest ausgestellt. Während ihn aber die »Grotian Tradition« weiterhin zu den Gründungsfiguren der Völkerrechtswissenschaft zählt, ist er in den Studien der »Cambridge School of Political Thought« beträchtlich in Verruf geraten. Richard Tuck und James Tully zufolge lieferte Grotius (neben Locke) die entscheidende rechtstheoretische Begründung für den Kolonialismus und Imperialismus vor allem britischer Prägung. Vertraglich könne den Einheimischen in der Neuen Welt ihr Eigentum entzogen werden, weil sie als Jäger und Sammler nur subjektive Eigentumsrechte besäßen. Einmal abgeschlossen seien solche Verträge naturrechtlich bindend, deren Einhaltung zur Not durch Gewalt zu erzwingen, da außerhalb Europas im Zweifelsfall der Naturzustand herrsche. Nicht

nur nimmt van Ittersum diese Kritik auf, sondern führt sie – auch methodisch – radikalisierend über die »Cambridge School« hinaus. Aus »dunklen Seiten« der Rechtslehre werden so pechschwarze.

Alles hat einen Kontext, selbst der Kontext. Für die Cambridge Kontextualisten besteht der Kontext eines Textes (etwa eines »großen« Werkes, das in Satteltaschen von »großen« Herrschern gesteckt haben mag) vor allem aus weiteren Texten. Methodisch zu kurz gegriffen, sagt van Ittersum. Sie verortet Grotius' Rechtsreflexionen vor allem im grauen Alltag seiner politischen Aktivitäten: das junge Rechtsgenie als Lobbyist der »Vereenighden Oostindischen Compagnie (VOC)«, »Mare Liberum« als Rechtfertigung blutiger Kaperpolitik, da bleibt kaum ein gutes Haar. Duster erscheinen van Ittersums außertextliche Kontexte. Rekonstruiert werden sie detailreich und präzise auf der Grundlage größtenteils unveröffentlichter Dokumente, die Grotius' Verwicklungen in die aktive und aggressive Handelspolitik eines trotzig um Unabhängigkeit vom übermächtigen spanischen Habsburg kämpfenden neuen Staates deutlich vor Augen führen. Längst ist bekannt, dass Grotius sein Manuskript »De iure praedae« schrieb, um im Auftrag der VOC die Seebeutenahme der portugiesischen »Santa Catarina« im Februar 1603 in der Straße von Malakka durch den niederländischen Kapitän Jakob van Heemskerck zu legitimieren. Neu dagegen, dass Grotius' handschriftliche Ausführungen zum Naturrecht weitgehend direkt auf van Heemskerks eigener Rechtfertigung seiner gewalttätigen Kaperung fußen. In seinem Engagement für die VOC ging der ehrgeizige Anwalt so weit, die niederländi-

\* MARTINE JULIA VAN ITTERSUM, Profit and Principle. Hugo Grotius, Natural Rights Theories and the Rise of Dutch Power in the East Indies (1595–1615), Leiden, Boston: Brill 2006, 538 S., ISBN 90-04-14979-1

sche Admiralität davon zu überzeugen, auf ihren üblichen Beuteanteil an den Preisen zu verzichten, um den Anteil stattdessen für den Handelskrieg gegen die Portugiesen in Asien zu verwenden. Es wundert nicht, dass Grotius in seiner antiiberischen Rhetorik ausgiebig auf die scharfe Polemik der »leyenda negra« zurückgriff.

An wichtigen Einsichten und Erkenntnissen mangelt es nicht. Zum Beispiel stellen die Ausführungen zu Grotius' Eintreten für einen offenen Kaperkrieg »jenseits des Wendekreises des Krebses« in den Friedensbemühungen mit Spanien (1608) die Behauptung Jörg Fisks in Frage, die berühmte Formel »No peace beyond the line« habe in den völkerrechtlichen Friedensverträgen der frühen Neuzeit keine Rolle gespielt.<sup>1</sup> Ein wenig stört jedoch der manchmal etwas zu plakativ daher kommende revolutionäre Gestus im Buch. Ältere Forschungsansätze bleiben so zu Unrecht ausgeblendet, wie etwa die bahnbrechende Studie von W.Ph. Coolhaas, in der bereits auf Grotius' Abhängigkeit von den Aussagen holländischer Ostindienkapitäne hingewiesen wurde.<sup>2</sup> Ungetrübt bleibt davon freilich

die – auch programmatisch gemeinte – Innovationskraft der Untersuchung, die sich von anderen neueren Arbeiten bestätigt sehen kann<sup>3</sup> und mit der sich künftige Grotius-Forschungen auseinandersetzen haben. Dass wirkungsmächtige natur- und völkerrechtliche Grundtheoreme ursprünglich als Deckmäntelchen des Rechts zur Rechtfertigung von Piraterie entworfen wurden, wirft ebenfalls ein neues Licht auf das »große« Werk »De iure belli ac pacis«. Ob es nun in jener Satteltasche steckte oder nicht, auch als »Buhmann« bleibt Grotius bei van Ittersum noch ein »großer« Denker, eben nur mit verkehrten Vorzeichen. Der konsequente nächste Schritte wäre, ebenso nach der Kontextualisierung der Rezeption zu fragen: Wozu sollte der britische Imperialismus überhaupt jemanden wie Grotius brauchen, um sich selbst zu legitimieren? Na ja, schaden kann es jedenfalls nie, einen gewieften Rechtstheoretiker an seiner Seite zu wissen, der es versteht, aus schwarz weiß zu machen.

**Michael Kempe**

## Eine Züricher Novelle\*

Das Buch, auf Halbglanz gedruckt, mit zahlreichen hervorragenden Fotografien versehen und von großer Sorgfalt in Ausstattung und Druck (leider aber gar nicht druckfehlerfrei), ist die vom Obergericht des Kantons Zürich selbst herausgegebene Festschrift zu seinem 175jährigen Bestehen. Es wollte – wie der gegenwärtige Präsident in seinem kurzen Geleitwort festhält – »keine übliche Festschrift mit gelehrten Beiträ-

gen zu aktuellen Fragen«; statt sich von Dritten mit tagesaktuellem Kleinkram des juristischen Gebrauchsschriftstellertums beschenken zu lassen, wandte sich der Jubilar seinem ersten Präsidenten zu: Friedrich Ludwig Keller, geboren 1799 und gestorben 1860.

Den Autor, Thomas Weibel, hatte man gleich im Hause: Er ist nicht nur seit vielen Jahren juristischer Mitarbeiter (mit dem alter-

1 JÖRG FISCH, Die europäische Expansion und das Völkerrecht. Die Auseinandersetzungen um den Status der überseeischen Gebiete vom 15. Jahrhundert bis zur Gegenwart, Stuttgart 1984.

2 W.PH. COOLHAAS, Een Bron van het historische Gedeelte van Hugo de Groot's de Jure Praedae, in: Bijdragen en Mededelingen van het Historisch Genootschap 79, 1965, 415–540.

3 Insbesondere den Arbeiten von PETER BORSCHBERG, etwa: The Seizure of the *Sta. Catarina* Revisited: The Portuguese Empire in Asia, VOC Politics and the Origins of the Dutch-Johor Alliance (1602–c. 1616), in: *Journal of Southeast Asian Studies* 33/1 (2002), 31–62.

\* THOMAS WEIBEL, Friedrich Ludwig Keller und das Obergericht des Kantons Zürich, hg. vom Obergericht des Kantons Zürich, Zürich: Obergericht des Kantons Zürich 2006, XIII, 342 S.